

Dr. Tobias Rudolph  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Westtorgraben 1  
90429 Nürnberg

Franziska Fladerer  
Rechtsanwältin  
Christian Krauß,  
LL.M. Eur.  
Rechtsanwalt  
Sabine Gröne  
Rechtsanwältin  
Gerichtsfach 202  
Tel 0911 / 999 396 - 0  
Fax 0911 / 999 396 - 16  
kanzlei@rudolph-recht.de  
www.rudolph-recht.de

RAe Rudolph • Westtorgraben 1 • 90429 Nürnberg

Bundesfinanzhof  
Postfach 860240  
81629 München

**Vorab per Telefax: 089 9231-201**

Nürnberg, den XXXXXX

Unser Zeichen: xxxxxxxx  
Ihr Zeichen :

**II R 42/14**

### **In dem Rechtsstreit**

**XXXX**

-Klägerin und Revisionsklägerin-

-Prozessbevollmächtigter: Dr. Tobias Rudolph, Westtorgraben 1, 90429 Nürnberg-

**gegen**

**Finanzamt Amberg**, Kirchensteig 2, 92224 Amberg

-Beklagte und Revisionsbeklagte-

**wegen Hinterziehungszinsen wegen Schenkungssteuerhinterziehung.**

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantrage ich, das aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom 15.05.2014 ergangene Urteil des Finanzgerichts Nürnberg, Az. 4 K 1403/12, und den Bescheid über Hinterziehungszinsen vom 28.03.2011 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 14.08.2012 aufzuheben.

## **Begründung:**

Gegenstand des Rechtsstreits sind Hinterziehungszinsen wegen angeblicher vorsätzlicher Schenkungssteuerhinterziehung gem. § 235 AO i.V.m. § 7 I Nr. 1 ErbStG.

Die Klägerin beauftragte im Jahr 2010 den Prozessbevollmächtigten mit der Erstellung einer steuerlichen Selbstanzeige i.S.v. § 371 AO. Hintergrund der Selbstanzeige war, dass einkommenssteuerpflichtige Kapitalerträge auf einem Schweizer Bankkonto in der Vergangenheit nicht deklariert worden waren. Bei der Abwicklung der Selbstanzeige kam es im Hinblick auf die Berechnung der hinterzogenen Einkommenssteuer und der daraus resultierenden Hinterziehungszinsen zu keinen Meinungsverschiedenheiten.

Neben der Neuberechnung der Einkommenssteuer führte die steuerliche Selbstanzeige indes auch zu der Festsetzung von Schenkungssteuer gemäß § 1 I Nr. 1 i.V.m. § 7 I Nr. 1 ErbStG.

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Schweizer Konto war ursprünglich ausschließlich auf den Namen der Klägerin eingerichtet. Im Jahr 1997 bzw. 1998 wurden insgesamt 460.000,00 CHF auf ein Konto der Stieftochter der Klägerin, XXX, geb. XXX, übertragen (im Urteil ist auf S. 3 fälschlicherweise von „zwischen 1995 und 1997“ die Rede, richtig sind jedoch die ebenfalls im Urteil erwähnten Zeiträume 1997 bzw. 1998). Das Finanzamt sah in diesem Vorgang eine „Hin-Schenkung“. XXXX hat zu keinem Zeitpunkt tatsächlich über das Konto verfügt. Im Jahr 2000 wurde das Geld erneut von der Klägerin verschoben, und zwar von dem Konto, das auf den Namen XXXs angelegt worden war zurück auf ein Konto, das auf den Namen der Klägerin angelegt worden war. Das Finanzamt sah in diesem Vorgang eine „Rück-Schenkung“. XXX hat daran nicht mitgewirkt.

Am 02.02.2011 wurden durch die Beklagte vier Schenkungssteuerbescheide erlassen (vgl. S. 4 d. Urteils). Die Klägerin hatte zunächst Einspruch gegen die Schenkungssteuer erhoben, da sie der Auffassung war, dass es sich bei den formalen Vermögenstransfers nicht um „unentgeltliche Zuwendungen“ i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. ErbStG handelte. Primär lag ihrer Auffassung nach eine rein formale Abweichung der Kontoinhaberschaft von den zivilrechtlich tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor. Der Einspruch war am 23.03.2011 durch die Klägerin zurückgenommen worden, da sie zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass es ihr nicht möglich sei, die tatsächliche zivilrechtliche Lage gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen.

Die Entscheidung des BFH vom 23.11.2011 (Az. II R 33/10) war zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen. Nach Auffassung der Klägerin besteht die Kernaussage dieser Entscheidung darin, dass die formalen Hürden an den Nachweis eines zivilrechtlich

gewollten Treuhandverhältnisses nicht übertrieben hoch angesetzt werden dürfen (vgl. I.).

Darüber hinaus ist die Klägerin der Auffassung, dass ihr – selbst wenn der Nachweis eines Treuhandverhältnisses aus formalen Gründen nicht gelänge – in keinem Fall Hinterziehungsvorsatz i.S.v. von § 235 AO im Hinblick auf die Schenkungssteuer unterstellt werden kann. Im Rahmen des § 235 AO hat das Finanzamt nicht nur den Vorsatz, sondern auch bereits den objektiven Tatbestand einer Steuerhinterziehung zu beweisen. (vgl. dazu II.)

## I.

Die Klägerin geht von folgender Rechtslage aus:

Das Finanzamt trägt grundsätzlich die Feststellungslast für Tatsachen, die zur Annahme einer freigebigen Zuwendung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG führen. Wenn es darum geht, den Zuwendungsgegenstand, der der Besteuerung zugrunde liegt, festzustellen, kommt es entscheiden auf den Parteiwillen an (Fischer, in: Fischer/Jügtner/Pahlke/Wachter, ErbStG, 5. Aufl. 2014, § 7, Rn. 38).

Speziell für den Nachweis eines Treuhand-Verhältnisses folgt daraus:

Vereinbaren zwei Beteiligte übereinstimmend (mündlich oder konkludent) ein Treuhandverhältnis, darf sich das Finanzamt nur dann auf eine abweichende formale Stellung berufen, wenn sich aus dem Lebenssachverhalt konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass das behauptete Treuhandverhältnis nicht tatsächlich gelebt wurde oder nur aus steuerlichen Gründen behauptet wird.

Schenkungssteuer-Hinterziehungszinsen sind nach diesem Maßstab vorliegend schon deshalb nicht angefallen, da der übereinstimmende Vortrag von der Klägerin und ihrer Stieftochter lebensnah ist, tatsächlich gelebt wurde und vom Finanzamt nichts Gegenteiliges bewiesen werden kann.

**1.** Eine freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 I Nr. 1 ErbStG setzt objektiv voraus, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führt und die Zuwendung (objektiv) unentgeltlich ist (BFH, Urteil vom 02.03.1994, Az. II R 59/92). Voraussetzung ist, dass der Empfänger über das zugewendete im Verhältnis zum Leistenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann (BFH, Urteil vom 28.06.2007, Az. II R 21/05).

Das Schenkungssteuerrecht lehnt sich mit dem Begriff der freigebigen Zuwendung eng an den Begriff der Schenkung nach § 516 BGB an. Objektiv muss es zu einer

Entreicherung des Zuwendenden und einer Bereicherung des Zuwendungsempfängers kommen. Unter Bereicherung ist eine in Geld zu bewertende Vermögensmehrung unter Entreicherung eine entsprechende Vermögenminderung zu verstehen. Es genügt nicht, wenn der Empfänger in irgendeiner Weise in seiner Vermögensposition begünstigt wird, die wirtschaftliche Verfügungsmacht jedoch beim Geber verbleibt. Eine Schenkung im Sinne des ErbStG setzt eine Entreicherung des Schenkers voraus. § 9 I Nr. 2 ErbStG stellt klar, dass die Schenkungssteuer erst dann entsteht, wenn die Zuwendung ausgeführt wurde, d.h. wenn die wirtschaftliche Verfügungsbefugnis voll und ganz vom Schenker auf den Beschenkten übergegangen ist.

**2.** Zwischen der Klägerin und ihrer Stieftochter gibt es keine schriftliche Vereinbarung über die zivilrechtlichen Verhältnisse. Gewollt und tatsächlich gelebt war aber keine Schenkung, sondern ein Treuhandverhältnis. Wird dem Empfänger ein Vermögensgegenstand nur treuhänderisch übereignet, tritt keine Bereicherung ein.

Zivilrechtlich gesehen waren nach übereinstimmender Angabe der Klägerin und ihrer Stieftochter die Hin- und Rückübertragungen des Vermögens rein formaler Natur. D.h. tatsächlich war zu keinem Zeitpunkt eine endgültige Übertragung des Vermögens auf die Stieftochter gewollt war. Die Klägerin und ihre Stieftochter XXX stimmen überein, dass die Übertragung lediglich formalen Charakter hatte, d.h. in der Sache ein Treuhandverhältnis darstellt. Das Konto wurde lediglich auf den Namen XXX eingerichtet. Diese hat aber zu keiner Zeit auf das Konto zugegriffen. Sämtliche Transaktionen wurden stets von der Klägerin durchgeführt. Selbst bei der formalen Rückübertragung des Kontos auf die Klägerin im Jahr 2001 wirkte die Stieftochter nicht mit.

Von einem Treuhandverhältnis lässt sich sprechen, da durch die Einräumung einer vorübergehenden formalen Inhaberschaft der Stieftochter eine „überschießende Rechtsmacht“ im Außenverhältnis eingeräumt wurde. Mit anderen Worten: Sie hätte sich in dem fraglichen Zeitpunkt gegenüber der Bank als Kontoinhaberin nach außen legitimieren können. Zwischen der Klägerin und ihrer Stieftochter war jedoch im Innenverhältnis stets klar, dass das Geld – zumindest zu Lebzeiten – in Wirklichkeit der Klägerin alleine zustand.

Es wurde übereinstimmend vorgetragen, dass die Mutter mit dem Verwalter der Schweizer Bank ein persönliches Verhältnis pflegte. Für den hypothetischen Fall, dass die Stieftochter die Auszahlung von Geld, das auf einem Konto angelegt war, welches ihren Namen trug, verlangt hätte, hätte der Mitarbeiter der Bank vorher die Stiefmutter (=Klägerin) angerufen und sich erkundigt, ob „die Auszahlung in Ordnung“ sei. Dazu

kam es jedoch nicht, da die Stieftochter XXX (geb. XXX) zu keinem Zeitpunkt über das Geld verfügte, welches auf einem Konto unter ihrem Namen angelegt worden war.

Ein Treuhandverhältnis verlangt die strikte Trennung von Treuhand- und Eigenvermögen. Das war vorliegend erfüllt. Auf dem streitgegenständlichen Konto befand sich zu keinem Zeitpunkt Geld von XXX.

Das Finanzgericht setzt sich in dem angegriffenen Urteil über den übereinstimmend erklärten zivilrechtlichen Willen der Klägerin und ihrer Stieftochter hinweg. Es erkennt das Treuhandverhältnis nicht an und geht von einer Schenkung aus.

Die Annahme des Finanzgerichts basiert dabei nicht auf der Behauptung, dass der übereinstimmende Vortrag von Klägerin und deren Stieftochter als widerlegt angesehen werden könne. Vielmehr beruht das Urteil auf der Anwendung von Beweis- bzw. Feststellungslast-Regeln. Dies wird u.a. an folgenden Stellen des Urteils deutlich:

S. 11: „Lautet ein Bankkonto allein auf einen Namen, ist derjenige im Zweifel auch Kontoinhaber und als solcher Gläubiger des ausgewiesenen Guthabens“.

S. 12: „Die Klägerin hat ein nach ihrem Vortrag materiell beabsichtigtes Treuhandverhältnis mit ihr als Treugeberin und XXX als Treunehmerin nicht nachgewiesen.“

S. 13: „Gemäß § 159 I S. 1 AO hat derjenige, der behauptet, dass er auf seinen Namen lautende Rechte oder Sachen in seinem Besitz nur als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger innehat oder besitzt, auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Sache gehören; andernfalls sind sie ihm regelmäßig zuzurechnen.“

S. 14: „Es handelt sich bei § 159 I S. 1 AO in erster Linie um eine Beweislastregelung“ (...). Der Klägerin obliegt die Beweis- und Feststellungslast für das Bestehen des Treuhandverhältnisses. Die Nichterweislichkeit geht zu ihren Lasten.

S. 16: „Aus den tatsächlichen Nichtverfügungen folgt aber nicht und auch nicht notwendig ein Nichtverfügen-Dürfen von XXX. Einen Nachweis, dass XXX über das ihr übertragene Geld – und Wertpapiervermögen trotz Stellung als Kontoinhaberin im Innenverhältnis nicht verfügen durfte, hat die Klägerin nicht erbracht. Diese Nichterweislichkeit geht zu ihren Lasten.“

**3.** Eine Vermögensübertragung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses führt nicht zur Bereicherung des Treuhänders (BFH vom 05.03.1980, Az. II R 148/76).

Als Maß für die Feststellungslast eines Treuhandverhältnisses legt das Finanzgericht § 159 AO an.

§ 159 AO hat aber einen anderen Regelungszweck. Es handelt sich um einen haftungsähnlichen Tatbestand, der sicherstellen soll, dass ein Steuerpflichtiger sich nicht einfach deshalb einer Besteuerung entziehen kann, indem er behauptet, ein in seinem Besitz stehender Vermögenswert gehöre ihm nicht.

Selbst wenn man § 159 AO hier auf die Verteilung der Feststellungslast anwenden könnte, wären dessen Anforderungen gewahrt. Denn im streitgegenständlichen Fall hat die Treuhänderin – die Stieftochter der Klägerin – die wahre Rechteinhaberin nicht nur benannt. Vielmehr hat auch die Klägerin als tatsächliche Rechteinhaberin die Wirksamkeit der Treuhänderschaft bestätigt.

**4.** Die Klägerin vertritt die Rechtsauffassung, dass die von dem Finanzgericht in dem angegriffenen Urteil angelegten formalen Maßstäbe für den Nachweis eines Treuhandverhältnisses spätestens seit der Entscheidung des BFH vom 23.11.2011 (Az. II R 33/10) nicht mehr gelten.

Der Kerngedanke aus diesem BFH-Urteil lässt sich allgemein dahingehend umschreiben, dass keine überzogenen formalistischen Anforderungen an den Nachweis einer zivilrechtlichen Treuhand-Absprache gestellt werden dürfen.

Mit Urteil vom 23.11.2011 (Az. II R 33/10) hat der Bundesfinanzhof seinem bisherigen formalistischen Ansatz eine Absage erteilt. In dem neuen Urteil finden sich grundsätzliche Ausführungen zur Feststellungslast hinsichtlich der zivilrechtlichen Verhältnisse, die einer möglichen Schenkungssteuerpflicht zu Grunde liegen.

Der BFH hat in diesem Urteil 11.2011 festgestellt, dass auf das Innenverhältnis beim Fehlen schriftlicher oder mündlicher Vereinbarungen vornehmlich aus dem tatsächlichen Verhalten zu schließen ist. Dieser Gedanke lässt sich auf den vorliegenden Fall übertragen.

Im Hinblick auf ein Oder-Konto schließt der BFH vom tatsächlichen Verhalten des nicht einzahlenden Ehegatten auf dessen Berechtigung: Je häufiger er auf das Guthaben zugreift, desto mehr spricht es dafür, dass er wie der einzahlende Ehegatte zu gleichen Teilen berechtigt ist.

Wenn – wie hier – der Inhaber im Falle der formalen Alleininhaberschaft überhaupt nicht auf ein Konto zugreift, spricht das unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechungslinie erst recht dafür, dass er über das Konto materiell nicht verfügen darf.

Dies gilt insbesondere, wenn der formale Inhaber eines Kontos selbst dann weder mitwirkt noch mitwirken muss, wenn das Konto aufgelöst und „zurück übertragen“ wird. In einem solchen Fall – wie hier – sprechen ganz überwiegende Anzeichen dafür, dass der formale Kontoinhaber – hier also die Stieftochter – materiell nie berechtigt war.

Die Stieftochter der Kläger hat – obwohl sie formale Alleininhaberin des Kontos war – überhaupt nicht darauf zugegriffen. Alle Transaktionen wurden ausschließlich von der Klägerin getätigt. Selbst die formale Rückübertragung des Kontos auf die Klägerin erfolgte ohne Mitwirkung der Stieftochter (vgl. S. 18 d. Urteils).

## II.

Unabhängig davon, ob man der unter I. dargestellten Rechtsauffassung folgt, dass der übereinstimmend vorgetragene Lebenssachverhalt der Klägerin und deren Stieftochter hier ausreicht, um ein Treuhandverhältnis anzunehmen, so sind vorliegend in jedem Fall die Voraussetzungen des § 235 AO nicht erfüllt.

Denn die Darlegungs- und Beweislast für das Entstehen von Schenkungssteuer unterscheidet sich von der Darlegungs- und Beweislast einer *Schenkungssteuerhinterziehung*.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Steuerhinterziehung vorliegt, sind die Beweislastregeln des materiellen Besteuerungsverfahrens nicht heranzuziehen (Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370, Rn. 154). Eben dies tut die Beklagte sowie das Finanzgericht in dem angegriffenen Urteil rechtsfehlerhaft.

Bei der Beurteilung der Feststellungslast und des Beweismaßes sind bei der Frage, ob eine Schenkungssteuerhinterziehung vorliegt, andere – strengere – Maßstäbe anzulegen als bei der Frage, ob eine Schenkungssteuer als solche angefallen ist. Die strengeren Maßstäbe sind nicht zuletzt für die Beurteilung des subjektiven Tatbestandes der Steuerhinterziehung von Bedeutung. Denn Steuerhinterziehung kann nur vorsätzlich begangen werden (§ 15 StGB). Ist kein Vorsatz nachweisbar, liegt allenfalls eine leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 AO vor. Diese löst allerdings keinen Anspruch auf Hinterziehungszinsen nach § 235 I AO aus. Die subjektiven und objektiven Voraussetzungen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO sind auch bei der etwaigen Verletzung von Mitwirkungspflichten immer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festzustellen. Dass gilt auch für die Verletzung sogenannter erweiterter Mitwirkungspflichten bei internationalen Steuerpflichten nach § 90 II AO (vgl. BFH, Urteil vom 07.11.2006, Az. VIII R 81/04).

**1.** Vorliegend geht es ausschließlich um Hinterziehungszinsen i.S.v. § 235 AO im Hinblick auf eine vermeintliche Schenkungssteuerhinterziehung.

Weder die Beklagte noch das Finanzgericht behaupteten, sicher nachweisen zu können, dass kein Treuhandverhältnis vorliegt. Es wurde nur deshalb eine unentgeltliche Zuwendung angenommen, da die Beklagte der Auffassung ist, dass formale Nachweiserfordernisse für die wahre Zivilrechtslage bestehen, die von der Klägerin nicht erfüllt worden sind.

Es ist also auch nach Auffassung des Finanzgerichts durchaus möglich, dass zwischen der Klägerin und ihrer Stieftochter ein Treuhandverhältnis gewollt war. Die Argumentation des Finanzamts ist lediglich auf Beweislastregeln gestützt, die es wegen der Nichterweislichkeit zu Lasten der Klägerin anwendet (vgl. dazu auch o. unter I.2.).

**2.** § 235 I AO regelt, dass hinterzogene Steuern zu verzinsen sind. Voraussetzung dieses Anspruchs ist eine vollendete Steuerhinterziehung; § 370 I AO muss also erfüllt sein. Ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Steuerhinterziehung vorliegen, wird zwar nicht nach der StPO, sondern im Wege freier Beweiswürdigung nach den Vorschriften der AO und der FGO beurteilt. Gleichwohl ist der strafprozessuale Grundsatz *in dubio pro reo* zu beachten (*Niewerth* in: Lipross, Basiskommentar Steuerrecht, 1. Aufl. 1999, 61. Lieferung, § 253 AO, Rn. 2).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Steuerhinterziehung vorliegt, sind die Beweislastregeln des materiellen Besteuerungsverfahrens nicht heranzuziehen (*Kohlmann*, Steuerstrafrecht, § 370, Rn. 154).

§ 159 AO ist eine solche Beweislastregel. Das Finanzgericht hat sie in dem angegriffenen Urteil herangezogen (S. 13 f. d. Urteils). Es hat erklärt, der Klägerin obliege die Beweis- und Feststellungslast für das Bestehen des Treuhandverhältnisses. Die Nichterweislichkeit ginge zu ihren Lasten (S. 14 d. Urteils). Selbst wenn man davon ausginge, dass damit das Bestehen eines Schenkungssteueranspruchs begründet werden kann, so kann keinesfalls das Bestehen einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung zu Lasten der Klägerin auf diese Norm gestützt werden.

**3.** Das Finanzgericht hat bei der Beurteilung, ob die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Schenkungssteuerhinterziehung vorliegen, nur die Maßstäbe angelegt, die für die Entstehung der Schenkungssteuer als solche gelten.



Es führt ausdrücklich aus, dass „der Klägerin (...) die Beweis- und Feststellungslast für das Bestehen des Treuhandverhältnisses“ obliegen. Die Nichterweislichkeit des Treuhandverhältnisses gehe zu ihren Lasten (S. 14 des Urteils). Damit wendet das Finanzgericht aber eine Beweislastregel an, die für die Frage, ob eine Steuerhinterziehung vorliegt, gerade nicht angewandt werden darf.

Das Finanzgericht erkennt an, dass XXX tatsächlich nicht über das Konto verfügt hat (S. 16 des Urteils). Trotz dieser Hinweise hat es aus dem tatsächlichen Nichtverfügen nicht auf ein Nichtverfügen-Dürfen geschlossen, weil die Klägerin keine entsprechenden Nachweise geführt habe. Auch in diesem Punkt ginge die Nichterweislichkeit zu Lasten der Klägerin.

Die Erwägungen des Finanzgerichts über Mitwirkungspflichten mögen für die Beurteilung der Frage, ob Schenkungssteuer angefallen ist, zutreffen. Für die Frage, ob eine Schenkungssteuerhinterziehung vorliegt, können die Maßstäbe, die in dem angegriffenen Urteil angelegt wurden, nicht herangezogen werden.

Das Finanzgericht macht deutlich, dass es Zweifel hat – es schließt nicht aus, dass zwischen der Klägerin und ihrer Stieftochter ein Treuhandverhältnis vereinbart gewesen ist. Es nimmt aber ausdrücklich auf den Untersuchungsgrundsatz des § 88 AO Bezug, der keine Anwendung finde, weil es um Umstände aus der Sphäre der Steuerpflichtigen ginge. Damit hat es aber klar zum Ausdruck gebracht, dass es Zweifel hegt. Bei der Beurteilung, ob eine Schenkungssteuerhinterziehung vorliegt, dürfen diese Zweifel aber nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

**4.** Unter Geltung des Maßstabes „in dubio pro reo“ ist auch die Annahme von Vorsatz i.S.v. § 370 bzw. 235 AO lebensfern. Denn dieser lässt sich erst recht nicht – wie in dem angegriffenen Urteil geschehen – mit der Anwendung formaler Beweislastregeln „nachweisen“.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Formulierung, die Stieftochter habe mit dem Geld „nichts mehr zu tun haben wollen“. Diese Formulierung wurde in der einkommenssteuerrechtlichen Selbstanzeige verwendet, um der Tatsache gerecht zu werden, dass die Stieftochter als formale Kontoinhaberin fungierte. Strafrechtlich war nicht auszuschließen, dass in der Formal-Stellung als Treunehmerin eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung gesehen werden kann (vgl. §§ 370, 385 AO i.V.m. § 27 I StGB). Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf eine unstreitig durch die Klägerin begangene *Einkommenssteuer*-Hinterziehung. Über die wahre Zivilrechtslage ist mit der Formulierung, jemand wolle mit einem Konto „nichts mehr zu tun haben“, nichts gesagt

– und damit auch nicht über den Vorsatz hinsichtlich einer vermeintlichen Schenkungssteuer-Hinterziehung.

Einfache Abschrift anbei.

Dr. Tobias Rudolph

Rechtsanwalt